

# Incoterms® 2020: Nutzen in der Corona-Krise?

Force Majeure-Klauseln sind bei den aktuellen Störungen in internationalen Lieferketten aufgrund der Corona-Pandemie von besonderer Bedeutung. Wenn aber eine solche Klausel nicht vereinbart worden ist, kommt es hinsichtlich der Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien auf die vertraglichen Vereinbarungen an. Hierbei kann auch die für den Liefervertrag vereinbarte Incotermklausel berücksichtigt werden, sie wird aber wegen der Maßgeblichkeit des auf den Vertrag anwendbaren Rechts nicht entscheidend sein.

Es kann nicht generell gesagt werden, dass sich eine Vertragspartei aufgrund der Corona-Pandemie bei Leistungsstörungen in der internationalen Lieferkette immer auf einen Fall von Höherer Gewalt (Force Majeure) berufen kann. Von einem Ereignis Höherer Gewalt spricht man, wenn ein von außen kommendes Ereignis vorliegt, für das keine der Vertragsparteien eine Haftung übernehmen wollte, das weder vorhersehbar noch abwendbar ist und die Durchführung eines Vertrags verhindert oder beeinträchtigt. Die Corona-Pandemie dürfte generell als Ereignis Höherer Gewalt einzustufen sein. Es muss aber immer eine Corona-bedingte Kausalität der Nichteinhaltung der Leistungsverpflichtungen und nicht etwa nur eine Leistungsschwernis vorliegen. Die Beweislast trifft insoweit die Vertragspartei, die sich darauf beruft.

## Befreiung von der Leistungspflicht ohne Force Majeure-Klausel?

Leistungsstörungen lassen sich in den Corona-Fällen in aller Regel auf der Grundlage einer Force Majeure-Klausel lösen. Was ist, wenn eine solche fehlt? Ein Ereignis, das als solches unter die Definition des Begriffs der Höheren Gewalt fallen kann, begründet keinesfalls per se eine Befreiung von der Leistungspflicht bzw. einen Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzanspruch oder das Recht auf einseitige Beendigung des Vertrags. Wenn der Liefervertrag keine Force Majeure-Klausel enthält, ist der Vertrag in seiner Gesamtheit daraufhin zu untersuchen, wie die Vertragsparteien die auftreten könnenden Risiken untereinander verteilen wollten. Hierbei kann auch die vereinbarte Incotermklausel berücksichtigt werden.

Incotermklauseln stellen keinen Vertrag dar, sondern sind nur ein Teil davon. So ist etwa die Verpflichtung des

Verkäufers zur Bereitstellung der Ware in A1 nach dem auf den Kaufvertrag anwendbaren Recht zu beurteilen, was sich auch schon daraus ergibt, dass dies „in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag“ zu erfolgen hat.

### Neue Serie: Incoterms® in der Praxis

Die Lieferverpflichtung des Verkäufers nach A2, die darin besteht, dass die Ware dem Käufer je nach gewählter Incotermklausel an dem relevanten Ort zur Verfügung zu stellen, zu übergeben, zu beschaffen oder an den relevanten Ort zu verbringen ist, sind ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Schick- oder Holschuld nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht zu bewerten. Insbesondere der Gefahrübergang nach A3/B3 und die Transportverpflichtung nach A4/B4 nehmen zwar eine klare Risikoverteilung vor, aber auch hier gilt eine Einschränkung nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht. Die vereinbarte Incotermklausel ist im Hinblick auf die Risikoverteilung im Falle Höherer Gewalt nur von begrenzter Relevanz. Die Incoterms® können zwar Auswirkungen darauf haben, aber nur reflexartig.

Sie werden – was die Rechtsprechung aber noch zeigen muss – wahrscheinlich für die Beurteilung der Risikoverteilung im Falle von Höherer Gewalt im Zusammenhang mit der Corona-Krise nicht entscheidend sein. Vielmehr spricht eine hohe Vermutung dafür, dass die hiermit in Zukunft befassten Gerichte die Auswirkungen der Corona-Pandemie als so außergewöhnlich betrachten werden, dass keine der Parteien dieses Risiko allein zu tragen haben wird.

Es empfiehlt sich für die Unternehmen also, proaktiv mit den Vertragspartnern zu versuchen, eine für beide Seiten ak-

zeptable Lösung zu finden. Hierbei wird das auf den Vertrag anzuwendende Recht eine wesentliche Rolle spielen.

## Einfluss von Rechtswahlklauseln

Die in den internationalen Lieferverträgen getroffenen Rechtswahlklauseln werden daher einen nicht unerheblichen Einfluss haben. Kommt es danach – oder mangels einer Rechtswahl nach den objektiven Anknüpfungskriterien des Internationalen Privatrechts zur Bestimmung des anwendbaren Rechts – zur Anwendung des deutschen Rechts, werden die Rechtsfolgen der Nichterfüllung aufgrund einer für eine Vertragspartei nicht beherrschbaren Ursache im Recht der Unmöglichkeit (§ 275 BGB) sowie zum Teil im Recht der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) geregelt. Je nach Gestaltung der Rechtswahlklausel kommt es im internationalen Rechtsverkehr zur Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG). Die Nichterfüllung aufgrund eines außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegenden Hinderungsgrunds, der von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, befreit sie im Rahmen des Art. 79 (1) CISG von ihren Pflichten. Epidemien sind grundsätzlich als Fallgruppe nach Art. 79 CISG anerkannt.

### Autor

**Klaus Vorpeil** ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Taunusstr. 72, (Rheinkai 500) 55120 Mainz

Tel. 06131/6247170  
k.vorpeil@neusselmartin.de  
www.neusselmartin.de

